

**Richtlinien
zur Regelung der Benutzung öffentlicher Räume
der Stadt Wetter (Ruhr)**

7.42

Aufgrund des § 1 Ziffer 3 der „Benutzungs- und Gebührenordnung für öffentliche Räume der Stadt Wetter (Ruhr) vom 21. März 1996“ in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 22.12.2004 gelten die folgenden „Richtlinien zur Regelung der Benutzung öffentlicher Räume der Stadt Wetter (Ruhr)“:

1 Art der Benutzung

Öffentliche Räume können auf schriftlichen Antrag zur Verfügung gestellt werden, sofern hierdurch schulische, sportliche und Belange der eigentlichen Zweckbestimmung nicht beeinträchtigt werden. Grundlage für die Nutzung und die Gebührenfestsetzung ist die oben genannte Benutzungs- und Gebührenordnung.

2 Besondere Bestimmungen für die Nutzung einzelner städtischer Räume

2.1 Bürgerhaus "Villa Vorsteher" und Vereinshaus am Elbscheweg

2.1.1 Das Bürgerhaus "Villa Vorsteher" und das Vereinshaus am Elbscheweg dienen Vereinen und Gruppen, den Parteien, politischen Gremien, Firmen, Verbänden, Kirchen, Glaubensgemeinschaften sowie einzelnen Personen und Familien als Haus der Begegnung und Versammlungsstätte. Die in den Einrichtungen regelmäßig tagenden Gruppen, Vereine etc. müssen grundsätzlich für neue Mitglieder offen sein.

2.1.2 Die Einrichtungen dienen nicht einer kommerziellen Nutzung.

2.1.3 Die Inanspruchnahme der Einrichtungen durch einzelne Personen bzw. Familien ist nur bei besonderen Anlässen möglich. Diese sind insbesondere:

- Geburtstage ab dem 40. Lebensjahr,
- Eheschließungen/Ehejubiläen ,
- bei 25jährigen, 40jährigen und 50jährigen Dienst-/Arbeitsjubiläen.

2.1.4 Das Bürgerhaus ist in der Regel dienstags bis freitags von 9.00 Uhr bis 22.00 Uhr geöffnet. Darüber hinaus können die für Familienfeiern und Vereinsfeste vorgesehenen Räume des Hauses auch an anderen Tagen benutzt werden. Die Benutzung erfolgt unter Aufsicht beauftragter Mitarbeiter der Stadt Wetter (Ruhr). Eine Schlüsselübergabe an Benutzer des Hauses ist möglich, wenn die Gewähr für eine pflegliche Behandlung von Haus und Inventar besteht.

2.1.5 Die Benutzung des Vereinshauses erfolgt im Wege der Schlüsselübergabe und ist in der Regel in der Zeit von 9.00 Uhr bis 22.00 Uhr möglich. Ausnahmen hiervon bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Stadt Wetter (Ruhr).

2.1.6 Die Vergabe der Einrichtungen erfolgt grundsätzlich nach Zeitpunkt der Antragstellung. Die Stadt Wetter (Ruhr) weist dem Antragsteller im Bürgerhaus geeignete Räume entsprechend den Möglichkeiten und der Notwendigkeit zu.

2.2 Mehrzweckraum der Städt. Gem.-Grundschule Esborn

Der Mehrzweckraum der Städt. Gemeinschaftsgrundschule Esborn steht grundsätzlich nur Zwecken der Grundschule Esborn oder des evangelischen Kindergartens Albringhausen zur Verfügung. Im Ausnahmefall kann auch Vereinen, Parteien oder Organisationen aus Wetter der Mehrzweckraum mit den entsprechenden Nebenräumen zur Benutzung überlassen werden.

Richtlinien zur Regelung der Benutzung öffentlicher Räume der Stadt Wetter (Ruhr)

7.42

2.3 Jugendtreff am Schmandbruch

Der Jugendtreff am Schmandbruch wird vorrangig für Belange der Kinder- und Jugendarbeit genutzt. Bei freien Belegungskapazitäten kann der Bürgertreff auch ortsansässigen Vereinen zur Verfügung gestellt werden.

2.4 Elbschehalle

Die Elbschehalle in Wetter-Wengern kann zur Durchführung von Veranstaltungen auch an Privatpersonen vergeben werden.

2.5 Schulräume

2.5.1 Schulräume werden nicht vergeben für kommerzielle Veranstaltungen. Sie werden auch nicht zur Verfügung gestellt für politische Veranstaltungen der Parteien oder anderer politischer Organisationen und Vereinigungen. Ausnahmen können durch den Hauptgemeindeführer genehmigt werden. Ein Anspruch auf Überlassung von Schulräumen besteht nicht.

2.5.2 Schulräume im Sinne der Benutzungs- und Gebührenordnung sind Klassenräume, Fachräume, Pausenhallen, Foyers, Pausenhöfe und Aulen der Schulen der Stadt Wetter (Ruhr). Fachräume werden nur dann überlassen, wenn eine fachlich ausgebildete Lehrkraft die Aufsicht oder die Leitung übernimmt und die Benutzung vorher mit dem jeweiligen Schulleiter abgestimmt ist. Für Turnhallen und andere Schulsportstätten gelten besondere Nutzungsrichtlinien.

3 Umfang der Nutzung

3.1 Öffentliche Räume können bis 22.00 Uhr überlassen werden. In besonderen Fällen kann eine über diesen Zeitraum hinausgehende Genehmigung erteilt werden. Zum Schutz der Nachtruhe der Anwohner kann die Genehmigung mit besonderen Auflagen verbunden werden.

3.2 Die in Schulen bereitgestellten Klassen- und Fachräume dürfen nur in Anwesenheit des jeweiligen Veranstaltungs- oder Kursleiters betreten werden. Es dürfen nur die in der Erlaubnis bezeichneten und von der Hausmeisterin/vom Hausmeister zugewiesenen Räume und Einrichtungen, die Toiletten sowie die unmittelbar zu diesen Räumen führenden Wege benutzt werden.

3.3 Während der Schulferien und an gesetzlichen Feiertagen ist die Benutzung von öffentlichen Räumen nur möglich, wenn die betrieblichen und personellen Verhältnisse die Benutzung zulassen.

3.4 Bei Schlüsselübergabe wird dem Veranstalter die Beaufsichtigung übertragen. In dieser Zeit übt er auch das Hausrecht aus.

3.5 Die Überlassung von öffentlichen Räumen wird davon abhängig gemacht, dass bei Veranstaltungen

3.5.1 keine Metalldosen und Einwegflaschen aus Glas oder Kunststoff sowie Verpackungen aus Verbundstoffen und

3.5.2 ausschließlich Mehrweggeschirr/-behälter und -bestecke verwendet werden und

3.5.3 der anfallende Müll (Servietten, Dekorationen, Essenreste) vom Veranstalter mitgenommen wird.

3.6 Wünsche der Nutzer auf Bereitstellung von Ausstattungsgegenständen (Geschirr, Medien usw.) können nur in dem Umfang erfüllt werden, wie entsprechende stadt-eigene Ausstattungen vorhanden sind.

**Richtlinien
zur Regelung der Benutzung öffentlicher Räume
der Stadt Wetter (Ruhr)**

7.42

4 Antragstellung und Genehmigung

- 4.1 Die Genehmigung zur Benutzung öffentlicher Räume der Stadt Wetter (Ruhr) ist rechtzeitig, für jede Veranstaltung getrennt, beim Gebäude- und Immobilienmanagement der Stadt Wetter (Ruhr) zu beantragen.
In dem Antrag sind insbesondere anzugeben:
- der verantwortliche Leiter der Veranstaltung und die verantwortlich aufsichtführenden Personen,
 - die Art der Veranstaltung,
 - Beginn und Ende der Veranstaltung,
 - Beginn und Ende der Vor- und Abschlussarbeiten,
 - die voraussichtliche Teilnehmerzahl,
 - die Art der vorgesehenen Möblierung (z.B. Stuhlreihen, Tischreihen),
 - benötigte Ausstattung (Geschirr, Medien usw.).
- 4.2 Bei Veranstaltungen in Schulen wird die Schulleitung durch die Verwaltung beteiligt.
- 4.3 Die Benutzung wird schriftlich unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs genehmigt. Die Genehmigung kann auch unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, die über die Bestimmungen in diesen Richtlinien hinausgehen. Der Antragsteller erhält erst mit der schriftlichen Genehmigung das Recht zur Benutzung der Räume. Die Räume dürfen nur während der genehmigten Zeit und für den im Antrag angegebenen Zweck benutzt werden. Jede Abweichung von der Genehmigung, insbesondere jede Änderung der Benutzung und der Person des Antragstellers oder des Veranstalters ist dem Gebäude- und Immobilienmanagement der Stadt Wetter (Ruhr) unverzüglich mitzuteilen.
- 4.4 Die Benutzungsgenehmigung kann aus wichtigem Grund unter Ausschluss von Ersatzansprüchen widerrufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,
- 4.4.1 wenn Tatsachen bekannt werden, die die Annahme rechtfertigen, dass der Veranstalter die Benutzungsordnung nicht einhalten wird,
- 4.4.2 wenn die überlassenen Räume dringend für den öffentlichen Schulbetrieb oder für dringende öffentliche Zwecke benötigt werden.

5 Pflichten der Benutzer

- 5.1 Die Benutzer öffentlicher Räume der Stadt Wetter (Ruhr) haben die Räume und Einrichtungen schonend und pfleglich zu behandeln. Vor Beginn der Nutzung haben sich die Benutzer von dem ordnungsgemäßen Zustand der Räume und der Einrichtungen zu überzeugen.
- 5.2 Die Anordnungen der von der Stadt eingesetzten Dienstkräfte sind zu befolgen. Sie üben im Auftrag der Stadt Wetter (Ruhr) das Hausrecht aus.
- 5.3 Die Benutzer haben die benötigten Tische und Stühle bzw. andere Einrichtungen selbst oder durch einen von ihnen Beauftragten innerhalb der in der Genehmigung festgelegten Zeit aufzubauen und bis spätestens 12.00 Uhr des der Veranstaltung folgenden Tages wieder abzubauen bzw. auszuräumen. Bei nicht rechtzeitiger Räumung werden die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Benutzer durch die Stadt veranlasst.
- 5.4 Die benutzten Räume einschließlich der Toilettenanlagen müssen besenrein und in dem Zustand übergeben werden, in dem sie sich beim Betreten befanden.
Bei Einzelnutzungen ist der ordnungsgemäße Zustand bei einem Abnahmetermin durch von der Stadt Wetter eingesetzte Dienstkräfte zu bestätigen. Bei nicht ordnungsgemäßer Reinigung werden die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Nutzer durch die Stadt veranlasst.
- 5.5 Gegenstände, die Eigentum der Benutzer der Räume sind, dürfen nur mit Genehmigung der Stadt im Gebäude oder in den Räumen untergebracht werden. In besonderen Fällen kann die Erlaubnis durch den Hausmeister der Einrichtung erteilt werden. Die Unterbringung erfolgt auf Gefahr der Eigentümer.

Richtlinien zur Regelung der Benutzung öffentlicher Räume der Stadt Wetter (Ruhr)

7.42

- 5.6 Öffentlich-rechtliche Verpflichtungen (insbesondere Einholen der gaststättenrechtlichen Erlaubnisse bei Ausgabe von Speisen und Getränken, Erlaubnisse nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz für Musikedarbietungen und Lautsprecherdurchsagen, Sondernutzungserlaubnisse bei Inanspruchnahme von öffentlichen Verkehrsflächen) muss der Veranstalter selbst erfüllen. Das gilt auch für Anmeldungen zur GEMA und zu ähnlichen Organisationen.
- 5.7 Die Benutzer der öffentlichen Räume haben alle Bau- und Sicherheitsvorschriften zu befolgen. Das in den Räumen vorhandene Mobiliar ist in seiner Aufstellung nur mit Genehmigung zu verändern. Die bestehenden Bestuhlungspläne sind zu beachten. Die Belegung der Räume über die Höchstbesucherzahl hinaus ist unzulässig. In Schulräumen ist das Rauchen verboten. Die Ausgabe von Speisen und Getränken in Schulräumen ist nur mit besonderer Genehmigung gestattet.
- 5.8 Bei szenischen Darstellungen auf den Bühnen muss nach § 115 Abs. 3 der Versammlungsstättenverordnung während der Vorstellungen und des sonstigen technischen Betriebes ein erfahrener Bühnenhandwerker oder Beleuchter anwesend sein.
- 5.9 Bei der Durchführung von Verkaufsmärkten sind folgende Zusatzbedingungen zu beachten:
- Die Gänge zwischen den Verkaufsständen müssen mindestens 2,0 m breit sein.
 - Das Notlicht muss grundsätzlich geschaltet sein.
 - Im Bereich der Gänge müssen 4-5 Aschenbecher für die Allgemeinheit aufgestellt werden (mit Sand gefüllt).
 - Stände mit offenem Feuer dürfen nur nach Rücksprache mit der Bauaufsicht zugelassen werden.
 - Unter den genannten Bedingungen ist – auch aufgrund des ständigen Wechsels – eine Beschränkung hinsichtlich der Personenzahl nicht erforderlich.
 - Die Bühne ist bei Nutzung durch Besucher ausreichend gegen Absturz zu sichern.
- 5.10 Ein Beauftragter der Stadt Wetter (Ruhr) hat jederzeit Zugang zu sämtlichen Veranstaltungen . Er ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften zu prüfen.

6 Haftung

- 6.1 Die Benutzer haften für alle Schäden, die sie, ihre Hilfspersonen oder die Teilnehmer ihrer Veranstaltung an den überlassenen Räumen, Einrichtungen und Zugangswegen verursachen.
- 6.2 Die Benutzer stellen die Stadt Wetter (Ruhr) von Haftpflichtansprüchen ihrer Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher ihrer Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und Zugänge zu den Räumen stehen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei vorsätzlichem oder grobfahrlässigem Handeln von Bediensteten der Stadt Wetter (Ruhr).
- 6.3 Die Benutzer verzichten auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt Wetter und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Stadt Wetter (Ruhr) und deren Bedienstete oder Beauftragte, soweit diesen nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann.
- 6.4 Sofern Einrichtungen von Vereinen oder Gruppen belegt werden, deren Haftung nicht vereinsrechtlich oder auf andere Weise verbindlich geregelt ist bzw. bei einer Einzelnutzung, ist eine schriftliche Verpflichtungserklärung eines Verantwortlichen hinsichtlich der Realisierung von Schadenersatz- bzw. sonstigen Haftpflichtansprüchen erforderlich.
- 6.5 Die Stadt Wetter (Ruhr) ist jederzeit berechtigt, den Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung und/oder die Hinterlegung einer im Einzelfall festzulegenden Sicherheitsleistung zu verlangen.
- 6.6 Die Nichtbeachtung kann zum Ausschluss von der Benutzung führen.

**Richtlinien
zur Regelung der Benutzung öffentlicher Räume
der Stadt Wetter (Ruhr)**

7.42

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien zur Regelung der Benutzung öffentlicher Räume der Stadt Wetter (Ruhr) treten am 01.01.2005 in Kraft.

Wetter (Ruhr), 22.12.2004

Der Bürgermeister

Seitz